

Satzungsänderungsantrag 4: Leitung von Wahlen

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Satzungsausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

alt	neu
§5 Leitung der Wahl (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet. (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.	§5 Leitung der Wahl (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet. (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt. (3) Die Moderation der Wahl kann vom Wahlausschuss delegiert werden. Die Diözesankonferenz bestätigt diese Moderation oder wählt eine andere.

Begründung:

Wir halten es für sinnvoll, die Moderation der Wahl delegieren zu können, wenn Mitglieder des Wahlausschusses selbst für Ämter kandidieren. So würden sich häufige Wechsel in der Moderation während einer Wahl vermeiden lassen.